

Der Vollzug [der neuen Gewerbeabfallverordnung] im Land - Die behördliche Brille



Die Gewerbeabfallverordnung – Was ist neu? Was ist zu beachten?

Rostock 5. Oktober 2017

Übersicht

A. Kurze Einführung aus Sicht der Behörden

B. Ausgewählte Fragen aus dem Vollzug

1. Wie kann die Dokumentation aussehen?
2. Was beinhaltet die Getrenntsammlungsquote?
3. Was tut ein Abfallerzeugers/-besitzers mit mehreren Standorten?
4. Wann benötige ich den Sachverständigen?
5. Welche Anforderungen werden an Anlagen (Vorbehandlungsanlagen, Aufbereitungsanlagen) gestellt?

C. Zeit für Fragen

A. Kurze Einführung aus der Sicht der Behörden

Die zuständigen Behörden und Schwerpunkte der behördlichen Überwachung

Behördliche Anforderungen an die Pflichtigen nach GewAbfV

Das sind vorrangig

- Abfallbesitzer bzw. –erzeuger
- Betreiber von Vorbehandlungsanlagen

1. Zuständige Behörden

- Die Zuständigkeit für die Überwachung richtet sich nach allgemeinen Vorschriften der Abfall-Zuständigkeitsverordnung (AbfZustVO M-V) zur abfallrechtlichen Überwachung.
- Es werden Bereiche der StÄLU und der Landräte/Oberbürgermeister der kreisfreien Städte werden berührt.

StÄLU:

- Überwachung der Abfallbewirtschaftung von bau-, immissionsschutz- oder abfallrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, einschließlich Abfallentsorgungsanlagen

sowie

1. Zuständige Behörden

- Überwachung einer gewerbsmäßigen Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen/ öffentlicher Einrichtungen, die für mindestens eine Abfallart der Nachweispflicht (nach § 50 Absatz 1 KrWG) oder aber einer Anzeigepflicht oder einer Erlaubnispflicht unterliegt (nach § 53 Absatz 1 bzw. nach § 54 Absatz 1 KrWG)

Landräte/Oberbürgermeister der kreisfreien Städte: in den Fällen, wenn die StÄLU nicht zuständig sind,

-> also wenn ausgeschlossen ist, dass es sich ...

- um die abfallwirtschaftliche Überwachung von Anlagen handelt sowie
- um die Überwachung einer gewerbsmäßigen Tätigkeit, die der Nachweispflicht (nach § 50 Absatz 1 KrWG) oder einer Anzeigepflicht oder Erlaubnispflicht unterliegt (nach § 53 Absatz 1 bzw. nach § 54 Absatz 1 KrWG)

2. Schwerpunkte der Überwachungstätigkeit

Überwachung = Ist : Soll – Vergleich

aller Maßnahmen zur Kontrolle des vorgefundenen Zustandes auf die Einhaltung abfallrechtlicher Pflichten

Für die GewAbfV: Überwachung der Pflichten der Abfallerzeuger und -besitzer oder der Anlagenbetreiber im Rahmen von Routineüberprüfung oder aus Anlass

- Besichtigungen Vor-Ort
- Vorlegen der vorzuhaltenden Dokumentationen auf Verlangen der Behörde
- Prüfung dieser Dokumentationen (besonders auf Plausibilität von Ausnahmen)

B. Fragen aus dem Vollzug

1. Wie kann die Dokumentation aussehen (wenn die Behörde sie verlangt)?

Zum Nachweis der getrennten Sammlung der Abfälle, das was ohnehin im Betrieb vorliegt, nämlich

- Lieferscheine/ Wiegescheine (z.B. von der Abgabe auf einen Recyclinghof)
- Lageplan, Foto (z.B. vom Vermieter, aus der Genehmigung, Foto aus dem Internet, etc.)
- Verträge oder Vereinbarungen mit Entsorgern/Beförderern und deren Rechnungen entsprechend den transportierten Abfallfraktionen
- einmalig: Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt mit Name & Adresse, Abfallmassen und beabsichtigten Verbleib der Abfälle
- Genauere, für die Behörde nachvollziehbare Darstellung, wenn auf eine der möglichen Ausnahmeregelungen zurückgegriffen werden soll.

B. Fragen aus dem Vollzug

1. Wie kann die Dokumentation aussehen (wenn die Behörde sie verlangt)?

Zusätzlich für die Abfallfraktion(en) der Nachweis, dass die gemischten Abfälle unverzüglich in eine Vorbehandlungsanlage gelangen:

- ebenfalls Lagepläne, Fotos u.ä., die beweisen, dass die getrennte Sammlung der Abfälle nicht möglich ist (technisch nicht möglich)
- Angebote von Sortier- oder Verwertungsanlage zum Nachweis der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit (keine Angebote am Markt = wirtschaftlich unzumutbar)
- Entsorgungsverträge, Lieferscheine, Wiegescheine (Richtung Vorbehandlungsanlage bzw. – bei Ausnahmen - sonstige Verwertungsanlage)
- einmalig: Erklärung, dass die Vorbehandlungsanlage den Anforderungen nach GewAbfV erfüllt, z.B. Ergebnis der Fremdkontrolle (ab 2019)
- ebenfalls genauere Dokumentation bei Ausnahmen

B. Fragen aus dem Vollzug

1. Wie kann die Dokumentation aussehen (wenn die Behörde sie verlangt)?

Bei der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Einhalten der Getrenntsammlungsquote durch den Abfallerzeuger:

(90 Masse-% der Abfälle wurden getrennt gesammelt und erfasst

-> dann können die restlichen 10 % direkt verwertet werden
(Verwertungsanlage)

- Nachweis, dass die Quote erreicht wurde ist durch einen Sachverständigen zu prüfen (jeweils bis Ende März des Folgejahres)
- Diese Prüfung ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

B. Fragen aus dem Vollzug

2. Was beinhaltet die Getrenntsammlungsquote?

- Berechnung der Quote:
alle getrennt gesammelten Abfälle [z.B. in kg oder t] dividiert durch alle beim Erzeuger angefallenen Gewerbeabfälle * 100
- Bezugsgröße sind alle beim Abfallerzeuger angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle (außer wenn sie der Verpackungsverordnung, dem ElektroG oder anderen Rücknahmeverordnungen unterliegen)
- In den Nenner eingerechnet werden auch die Abfälle, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden.
- Wenn der Abfallerzeuger die Getrenntsammlungsquote von 90 % erreicht, kann er die verbleibenden 10 % seiner Abfälle als Gemisch einer hochwertigen Verwertung (meist thermisch) zuführen.

B. Fragen aus dem Vollzug

3. Was tut ein Abfallerzeugers/-besitzers mit mehreren Standorten?

- Die Anforderungen an die getrennte Sammlung der Abfallfraktionen bestehen an jedem Standort.
- Mit der Dokumentation ist das zu belegen.
- Werden Abfallfraktionen nicht verwogen, ist das Gewicht anhand der Volumina zu ermitteln (z.B. beim gemeinsamen Transport verschiedener Abfallfraktionen in big packs).
- Auch die zentrale Erfassung getrennt gesammelter Abfälle aus verschiedenen Filialen ist möglich (Betrachtung des Zentrallager analog Zwischenlager)

B. Fragen aus dem Vollzug

4. Wann und wofür benötige ich einen Sachverständigen?

- Der Sachverständiger prüft und bestätigt den Nachweis, dass die Getrenntsammlungsquote im letzten Jahr eingehalten wurde. Nur notwendig, wenn die Ausnahmeregelung, die die Getrenntsammlungsquote eröffnet, in Anspruch genommen wird!
- Für die Durchführung der jährlichen Fremdkontrolle haben sich Betreiber von Vorbehandlungsanlagen einer sog. behördlich zugelassenen Stelle zu bedienen. Dies ist idR ein Sachverständiger. Ein Entsorgungsfachbetrieb muss keine Fremdkontrolle nach GewAbfV durchführen.

B. Fragen aus dem Vollzug

5. Welche Anforderungen werden an Anlagen gestellt?

a) Vorbehandlungsanlagen

b) Aufbereitungsanlagen (für Bau- und Abbruchabfälle)

- Die technischen Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen entsprechend der Anlage zur GewAbfV müssen ab 1. Januar 2019 eingehalten werden.
 - > Erweiterung der bisherigen Genehmigung
 - > Abschluss von Verträgen/Vereinbarungen (bei Kaskadenvorbehandlung)
- Durchführung von Eigen- und Fremdkontrollen
- Führen eines Betriebstagebuches
- Erfüllung einer Sortierquote von 85 % ab 1. Januar 2019
- Erfüllung einer Recyclingquote von 30 % ab 1. Januar 2019

B. Fragen aus dem Vollzug

5. Welche Anforderungen werden an Anlagen gestellt?

a) Vorbehandlungsanlagen

b) Aufbereitungsanlagen (für Bau- und Abbruchabfälle)

- Die Aufbereitungsanlage für die Behandlung mineralischer Abfälle muss in der Lage sein, definierter Gesteinskörnungen herzustellen.
Das ist dem Abfallerzeuger/-besitzer zu bestätigen.
Anforderungen an technische Mindestausstattung werden nicht gestellt.

BASURA CERO

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Bei Fragen stehen wir gerne
zur Verfügung – jetzt hier
und später natürlich auch.

FAQ im Internet: auf der Homepage
Wirtschaftsministeriums MV

